

Ordinationen unterliegen, soweit diese Personal angestellt haben, dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), welches die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer regelt. Für Ärzte sind besonders jene Arbeitgeberpflichten, der Gefahrenevaluierung (§ 4 ASchG) von Bedeutung.

Im Rahmen der Ordinationsevaluierung gibt es dazu folgende Frage:

3.2 „Evaluieren Sie die Arbeitsplätze Ihres Personals hinsichtlich der für Gesundheit und Sicherheit bestehenden Gefahren regelmäßig und halten Sie Ihre Ergebnisse und die gegebenenfalls durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich fest?“

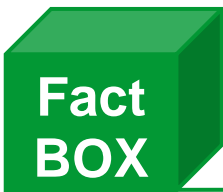
Durchführung mit externer Hilfe

Die einfachste Form einer Gefahrenevaluierung besteht darin, sich bei der AUVA für eine kostenlose externe Begehung anzumelden. Damit erfüllen Sie die Pflicht der Begehung (gemäß § 73 ASchG) durch eine Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner, welche Sie alle 2 Jahre durchführen müssen¹. Ein Anmeldeformular sowie die Telefonnummer Ihres Präventionszentrums finden Sie unter: www.auva.at → Service → Für Dienstgeber → AUVAsicher

Durchführung ohne externe Hilfe

Für eine eigenständige Durchführung können Sie selbst ein „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument“ als Ergebnis der Arbeitsplatzevaluierung erstellen oder ein AUVA-Formular verwenden. Ein solches Formular finden Sie online unter www.eval.at → Arbeitsplatzevaluierung → Leerformulare → Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument - Erhebungs- und Maßnahmenblatt).

Weiters finden Sie unter www.eval.at → Arbeitsplatzevaluierung → Grundevaluierung weitere Hinweise auf mögliche Gefahren, z.B. unter Arbeitsplatz „Untersuchung und Behandlung“, „Bildschirmarbeitsplatz Büro“ oder „Röntgenraum“. Das Erhebungs- und Maßnahmenblatt ist bereits mit möglichen Gefahren vorausgefüllt.



Dokumentations-, Informations- und Unterweisungspflichten

Wesentlich für den Prozess der Gefahrenevaluierung ist, dass Sie die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie alle gesetzten Maßnahmen dokumentieren („Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument“), um im Falle eines Arbeitsunfalls nachweisen zu können, dass alle relevanten Gefahren (gefährliche Arbeitsstoffe, elektrische Anlage, Lärm, ...) bewertet wurden.

Weiters sind Ordinationsinhaber verpflichtet, für eine ausreichende Information ihrer Arbeitnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen.

¹ Die Begehung führt die AUVA mit einer Sicherheitsfachkraft und einem Arbeitsmediziner für Kleinbetriebe kostenlos durch. Alternativ können für die Begehung auch (kostenpflichtig) ein arbeitsmedizinisches Zentrum oder eine selbständige Sicherheitsfachkraft sowie ein Arbeitsmediziner beauftragt werden. Bei der Gefahrenevaluierung und Erstellung des „Sicherheits- und Gesundheitsdokuments“ unterstützt die AUVA den Arbeitgeber.